

# Lehr-Contract.

Zwischen dem Kaufmann Herrn Gustav Bruer, Firma Ludwig Fr. Koltemeyer in Braunschw. und der Frau Wilhelmine Grobe in Braunschw. ist unter freier Willigkeit folgender Contract nach getroffener Uebereinkunft abgeschlossen.

## § 1.

Der Kaufmann Gustav Bruer nimmt den Sohn der Frau Wilhelmine Grobe vom 1. April 1910 bis 1. April 1913 auf drei Jahre in die Lehre und verspricht, ihn als Lehrling während dieser Zeit in den in seinem Fabrik-Comptoir vorkommenden Arbeiten und Geschäften nach bestem Wissen gewissenhaft zu unterrichten und anzuzuwöhnen.

## § 2.

Dem Lehrlinge Willi Grobe wird für die unvermeidlichen Pflichten gemacht, während seiner Lehrzeit seinem Chef Herrn Bruer Gehorsam, Treue, Aufrichtigkeit, Unerschrockenheit in's Kleide, nicht weniger die größte Ordnungsliebe und Pünktlichkeit in den ihm übertragenen Geschäften zu beweisen. Gegen die ihm vorgesetzten Handlungsgehilfen muß er sich mit Achtung und Folgsamkeit betragen. Er muß alle bestellte Geschäfte und den darin befindlichen Umgang vermeiden, er muß auf Sauberkeit und Saft wohl Acht geben und sorgfältig damit umgehen. Er muß besonders nachsehen, keine Adressen an irgend jemand geben und Niemandem von dem, was im Geschäft vorgeht, unterrichten. Der Lehrling hat sich an die Hausordnung zu halten, sich auf einen zurechnungsfähigen Kaufmann gegen jedermann zu verhalten.

## § 3.

Allen Schaden, welcher der Firma Ludwig Fr. Koltemeyer durch grobe Nachlässigkeit und Unachtsamkeit des Lehrlings zugefügt wird, verspricht die Mutter denselben zu ersetzen, auch für die Treue und Redlichkeit verbürgt sie dieselbe.

§ 4.

Der Lehrling muß bemüht sein, das Lehrgewer Vortheil auf jeder recht-  
lichen Art und Weise zu fördern, set er ein Werkzeu bezogen,  
solches sofort zu machen, wodurch vielleicht größeren Vortheil  
vergeblich werden kann, muß überhaupt in Allem aufrichtig zu  
Werkzeu und unbedingt Vertrauen zum Lehrgewer haben.

§ 5.

Die ersten vier Wochen werden als Probezeit angesehen.  
Sindet Herr Bruer im Laufe dieser vier Wochen, daß der Lehrling  
für sein Geschäft nicht paßt, so stellt er jenen frei, ihn wieder  
zu entlassen. Solltet hingegen sich der Lehrling dafür, daß er zu  
diesem Geschäft kein Neigung habe, so stellt er dessen Mütter  
frei, ihn wieder zurückzunehmen. Wenn der Lehrling später  
oder vor Ablauf der Lehrzeit entweder aus triftigen Gründen,  
z. B. Kränklichkeit, schlechten Lebenswandel und dergleichen  
entlassen werden müßte, oder sich willkürlich entsetze, so  
verpflichtet sich dessen Mütter, "Drei hundert Mark" sofort  
unverzüglich an Herrn Bruer als Schadenersatz zu zahlen.  
Ist jedoch diese Entlassung durch Kränklichkeit des Lehrlings  
veranlaßt, so fällt diese Verpflichtung fort.

§ 6.

Die Firma Ludwig Fr. Holtmeyer verpflichtet sich, in den  
Lehrjahren eine monatliche Kostenspesifikation zu zahlen, welche

im ersten Jahre	10 Mk
" zweiten "	15 "
" dritten "	20 "

betragen soll, für die vierwöchentliche Probezeit fällt jedoch  
diese Verpflichtung fort.

§ 7.

Zur Urkunde ist dieser Contract doppelt angefertigt und  
von beiden Theilen vollzogen u. anzuvermerken.

Jedem Contractanten ist ein Exemplar ausgeliefert  
worden.

Lehrvertrag d. d. März 1910.

Ludwig Fr. Holtmeyer  
Wilhelmine Grobe

W. Grobe